

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Bei laufender Geschäftsverbindung gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Verträge als vereinbart. Individuelle Abreden gehen diesen Bedingungen vor, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, soweit sich ihre Regelungen nicht mit unseren Bedingungen decken. Dies gilt auch dann, wenn wir den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote erfolgen bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend, stellen also nur Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten dar. Die uns erteilten Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Bei Lieferung von Nicht-Standardprodukten behalten wir uns die Lieferung einer von der Bestellmenge abweichenden Mehr- oder Mindermenge bis zu +/- 10% vor.

2. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Soweit wir aus einem entsprechenden zuvor geschlossenen Einkaufsvertrag nicht richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beliefert werden, werden wir daher von der Lieferpflicht frei. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware werden wir den Kunden unverzüglich informieren und eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

III. Preise

1. Alle angebotenen Preise verstehen sich netto zzgl. Fracht, Verpackung, sonstige Nebenkosten und gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall einer wesentlichen Änderung der den Preis bestimmenden Faktoren behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Zollsätze können ggf. ohne Vorankündigung durch die Zollbehörden geändert werden. Für direkt importierte Waren sind wir in diesem Falle zu einer sofortigen Preisanpassung berechtigt.

2. Der Mindestbestellwert beträgt 300 Euro Warenwert. Der Mindestpositionswert beträgt 100 Euro.

IV. Lieferfristen

1. Wir bemühen uns, die angegebenen voraussichtlichen Liefertermine einzuhalten. Da wir jedoch auf die pünktliche Zulieferung Dritter angewiesen sind, können wir für die Einhaltung der Termine keine Haftung übernehmen. Bei eventuellen Lieferverzögerungen ist uns eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Kunde die sich aus den Ziff. VIII und IX ergebenden Rechte.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie den Kunden nicht entgegen dem Vertragszweck unbillig belasten.

V. Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten des Versandes übernehmen.

VI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen netto Kasse zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Einlösungsvorbehalt angenommen. Eigentumsvorbehalte und verlängerte Eigentumsvorbehalte gemäß Ziff. VII dieser Bedingungen gelten weiter, bis der Scheck- oder Wechselbetrag uns endgültig gutgeschrieben ist. Werden von uns Wechsel ausgestellt, die vom Käufer akzeptiert sind, um diesem eine Bezahlung unserer Rechnung in bar oder durch Scheck zu ermöglichen, so bleiben die in Ziff. VII geregelten Rechte bestehen, bis wir aus der Wechselhaftung endgültig befreit sind.

2. Bei Überschreitung von Zahlungszielen sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 %-Punkten p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

3. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch dasselbe Vertragsverhältnis betrifft.

4. Wir behalten uns vor, Warenlieferungen von Vorkasse oder sonstiger Sicherstellung von Zahlungen abhängig zu machen, oder Waren nur gegen Nachnahme zu versenden, wenn der Kunde erstmals bei uns bestellt hat und/oder eine Kreditprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Diese Rechte behalten wir uns auch für den Fall vor, dass sich der Kunde bereits bei einem früheren Vertragsverhältnis mit Zahlungen in Verzug befunden hat.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, es sei denn, er befindet sich in Zahlungsverzug. Er tritt bereits heute sicherungshalber sämtliche Rechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an uns ab.

2. Das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erlischt bei Zahlungseinstellung, bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Beginn eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, bei Scheck- oder Wechselprotest oder bei erfolgter Pfändung in die Vorbehaltsware bzw. in die an uns abgetretenen Forderungen.

3. Von etwaigen Pfändungen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen in die Vorbehaltsware bzw. in die an uns abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls bzw. des Pfändungsbeschlusses zu benachrichtigen.

VIII. Gewährleistung

1. Die von uns gelieferten Erzeugnisse können von Dritten hergestellt sein. Die Leistungsangaben über die Erzeugnisse übernehmen wir von den Herstellern. Im Rahmen der Handelsüblichkeit sind diese technischen Angaben als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

2. Ist der Kunde Kaufmann, hat er den Liefergegenstand unverzüglich nach der Ablieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, ist uns der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gilt die Lieferung auch insoweit als genehmigt.

3. Ist der Kunde Unternehmer, hat er uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

4. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach Ziff. IX. – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5. Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten nach der Auslieferung des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Fristbeginn maßgebend.

IX. Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzung von Nachbesserungspflichten und aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne des § 307 Abs. 2, Ziff. 2 BGB. In diesem Falle haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer Garantie.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen durch uns ist unser Sitz in Dillingen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Dillingen.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck zulässigerweise möglichst gleichkommend verwirklichen.

2. Der Käufer darf Rechte gegen uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen, es sei denn, es handelt sich um die Abtretung einer Geldforderung, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Gemäß der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes machen wir darauf aufmerksam, dass wir im Rahmen unserer Geschäftsverbindungen Daten speichern und mit EDV verarbeiten.